

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 6 (1914)
Heft: 1

Artikel: Die Erledigung der Revision des Fabrikgesetzes im Nationalrat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350228>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Kollegen in Worms bemerken dazu: „Unsere Leute treten dort selbstverständlich nicht in Arbeit.“

Ob die Meister bald endlich zur Einsicht kommen und Frieden schliessen mit ihren Arbeitern, bleibt abzuwarten.

„Schweiz. Holzarbeiterzeitung“.

Die Hintzgarde im Berner Sattlerstreik.

Der Sattlerstreik in Bern dauert bereits 11 Wochen. Die Meister gaben sich während dieser Zeit alle Mühe, Arbeitswillige zu erhalten. Es soll ihnen auch die Herbeiziehung einiger zweifelhafter Berufsarbeiter gelungen sein. Das Sekretariat gab denn auch in hochfahrendem Tone bekannt, dass sie in genügender Zahl Arbeiter hätten, und benötigten sie nur noch zwei bis drei Spezialisten. Für sie sei der Streik als erledigt zu betrachten. Die Meister versuchten, auf diese Art die Streikenden und das Publikum irrezuführen. Kurz nach diesen Publikationen mussten die Meister ihre Lüge selbst eingestehen. Sie wandten sich an eine Streikbrecheragentur in Berlin um Zusendung eines Trupps Berufsstreikbrecher. Es trafen denn auch unter Begleitung des Streikbrecheragenten Keiling 11 Hintzebrüder ein, die dann, in Automobile verpackt, in zwei Hotels geführt wurden. Es war unmöglich, diese Leute abzuhalten, weil der Streikbrecheragent unter den Augen der Polizei sofort den Revolver zog und drohte, jeden niederzuschliessen, der sich dem Trupp näherte.

Wer ist nun dieser Streikbrecheragent Keiling? Darüber gab folgenden Tags der «Berliner Vorwärts» Auskunft. Keiling sollte am 14. Januar vor Schöffengericht Berlin-Mitte erscheinen. Er erschien jedoch nicht und entschuldigte sein Fernbleiben damit, dass er in einer dringenden Angelegenheit nach Bern fahren müsse. In einem frühern Termin hatte Keiling unter Eidesleistung bestritten, vorbestraft zu sein. Am 14. Januar lag nun das Strafregister im Auszuge vor. Danach hat Keiling folgende Vorstrafen erlitten: Wegen Körperverletzung in 3 Fällen 11½ Monate; wegen Uebertretung in 2 Fällen 6 Wochen; wegen Betrug in 5 Fällen 38½ Monate und 3 Jahre Ehrverlust; wegen Kuppelei 9 Monate und 3 Jahre Ehrverlust und Polizeiaufsicht; wegen Diebstahls in 4 Fällen 37 Monate und 7 Jahre Ehrverlust; wegen Hehlerei 8 Monate und 1 Jahr Ehrverlust, und wegen Nötigung 1 Monat Gefängnis. Insgesamt also in 17 Fällen 106½ Monate Freiheitsstrafen und 14 Jahre Ehrverlust!

Wirklich eine ganz feine Nummer! Der freisinnige Stadtrat Dr. Lehmann kann sich glücklich schätzen, in eine so gute Gesellschaft geraten zu sein und der freisinnige Polizeidirektor Lang darf es sich zur besondern Ehre anrechnen, derart

gefährliche Verbrechernaturen durch ein besonderes Polizeiaufgebot zu beschützen. Es macht auch den Anschein, dass die Polizei nur ein Werkzeug der Unternehmer ist. Sie bewacht die Hintzebrüder sogar noch vor den Abtritt-Türen, um selbst die Verrichtung menschlicher Bedürfnisse dieser Berufsstreikbrecher zu überwachen.

Die Sattlermeister lassen es sich etwas kosten, das muss man ihnen lassen. Jene Meister, die im November des bestimmtesten erklärten, keinen Rappen mehr Lohn zahlen zu können, werfen heute Tausende von Franken aus, um Arbeitswillige zu bekommen. Sie gehen soweit, selbst notorischen und gemeingefährlichen Verbrechern die Hand zu reichen, um ehrliche Arbeiter niederknüppeln zu können.

Der Streik der Sattler in Bern dauert ungeschwächt weiter. Die Gehilfen stehen treu zusammen und haben sich würdig erwiesen der Solidarität der Gesamtarbeiterschaft. Kein ehrlicher Sattler nehme in Bern Arbeit an, solange der Kampf dauert. Jakob Steiger, Sekretär.



Die Erledigung der Revision des Fabrikgesetzes im Nationalrat.

Der Nationalrat hat in seiner Dezembersession die Beratung der Revision des Fabrikgesetzes zu Ende geführt. In der Septembersession war die Beratung bis zum Artikel 47 der Vorlage gediehen, wovon indes mehrere an die Kommission zu weiterer Beratung zurückgewiesen worden waren. Ausser der nochmaligen Behandlung dieser Artikel blieben deren noch 39 von den gesamten 86 Artikeln der Vorlage zu beraten. Dazu wurden von verschiedenen Seiten Verbesserung- und Verschlechterungsanträge gestellt und darüber an den vier Verhandlungstagen diskutiert, indes gelangte der sogenannte „Verständigungsentwurf“ unter Ablehnung fast aller Abänderungsanträge nahezu unverändert zur Annahme.

Es mag nun aus der zweiten Hälfte des Gesetzes folgendes wesentliche erwähnt sein. Der Arbeiter ist berechtigt, an konfessionellen Feiertagen auch dann nicht zu arbeiten, wenn sie nicht durch Gesetz als bürgerliche Ruhetage allgemein verbindlich erklärt sind. Nur hat er dann seine Absicht dem Vorgesetzten am Tage vorher mitzuteilen. Einer Eingabe des Heizer- und Maschinistenverbandes betreffend Verkürzung ihrer langen 15- bis 16stündigen täglichen Arbeitszeit will der Chef des Industriedepartements, Bundesrat Schulthess, nach Anhörung der Fabrikinspektoren „nach Möglichkeit“ entgegenkommen. Der bisherige Ausschluss der Arbeiter-

rinnen und Jugendlichen von der Nacht- und Sonntagsarbeit bleibt beibehalten und der Bundesrat ist befugt, jene Fabrikationszweige und Einrichtungen zu bezeichnen, von denen weibliche Personen überhaupt ausgeschlossen sind. Die Nachtruhe soll wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden dauern und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen. Auch die Verwendung von Arbeiterinnen zu Hilfsarbeiten ausser der normalen Tagesarbeit ist verboten. Nach einem Uebergangsstadium von fünf Jahren soll den Arbeiterinnen der Samstagnachmittag auf ihren Wunsch freigegeben werden. Ein Verbesserungsantrag auf Verkürzung der Uebergangszeit auf drei Jahre wurde ebenso abgelehnt wie der Verschlechterungsantrag des Textilfabrikanten Gujer, die unmögliche Klausel aufzunehmen, „da, wo es ohne Störung des ganzen Betriebes möglich ist“, bei der die Arbeiterinnen nie ohne Kampf den freien Samstagnachmittag erhalten würden. Eine Verbesserung des Gesetzes bedeutet die Verlängerung der Schutzzeit der Wöchnerinnen von 6 auf 8 Wochen, die übrigens schon das bestehende Fabrikgesetz enthält und auch der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates enthalten hatte, von der grossen Mehrheit der Unternehmer in der Kommission aber auf 6 Wochen herabgesetzt worden war. Ihren eigenen Frauen gewähren die kapitalistischen Gemütsmenschen einem unbeschränkten Wöchnerinnenschutz. Eine erfreuliche Ueberraschung brachte die Erhöhung des Minimalalters der Mädchen für den Eintritt in die Fabrik von 14 auf 15 Jahren. Es war aber nicht edle Selbstlosigkeit, welche den Antragsteller Dr. med. Ullmann aus dem Kanton Thurgau dazu bewogen hatte, sondern die recht selbstsüchtige Absicht, die Proletariertöchter zum Dienstbotenberuf zu zwingen. Natürlich werden sie ihn, wenn er ihnen nicht passt, dann doch verlassen und eben mit 15, statt mit 14 Jahren in die Fabrik gehen. Die Verwendung der Jugendlichen bis zum 18. Altersjahre für Ueberstunden sowie für Nacht- und Sonntagsarbeit auch in ununterbrochenen Betrieben bleibt verboten. Ein bezüglicher Antrag, der speziell mit dem Hinweis auf die schweizerische Glasindustrie begründet wurde, die nur 45 Jugendliche von 16 bis 18 Jahren unter 1357 Arbeitern insgesamt beschäftigt, wurde mit 74 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Bundesrat Schulthess konstatierte dabei, dass die Glasindustrie gar nicht nötig habe, junge Arbeiter von unter 18 Jahren nachts zu beschäftigen. Eine neue Bestimmung verbietet den Unternehmern beziehungsweise den sogenannten „Wohlfahrtsanstalten“, den Arbeitern während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu verabfolgen. Ein Antrag auf Anstellung von weib-

lichen Fabrikinspektoren wurde von Bundesrat Schulthess in zusageadem Sinne akzeptiert. Auf sozialdemokratischen Antrag hin wurde die Bestimmung gestrichen, dass sich die Fabrikinspektoren bei jedem Besuche erst dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter vorstellen sollen.

Nun folgte die nochmalige Behandlung der an die Kommission zurückgewiesenen Artikel, wobei es zwar zu recht lebhaften Debatten kam, namentlich über den Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter, aber nichts Positives erzielt wurde. Die Kommission hatte beantragt, am Verständigungsentwurf, der in dieser Beziehung einfach auf das Obligationsrecht verweist, unverändert festzuhalten und ferner den Antrag gestellt, vom Bundesrat darüber einen Bericht zu verlangen, wie im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzes der Schutz des Vereinsrechts (Koalitionsrecht) und anderer Freiheitsrechte zu ordnen sei. Der Ultramontane Walter von Luzern hatte dazu beantragt, das Vereinsrecht der Arbeiter nicht nur gegenüber den Unternehmern, sondern auch „gegenüber dem Terrorismus der anderen Arbeiter wirksam zu schützen“. Damit war die schönste Terrorismusdebatte eröffnet. Während Walther noch die Gelben ablehnte, ihnen aber trotzdem auch das Vereinsrecht garantieren wollte, kamen nun der Bundesrat Schulthess und der Solothurner Adrian v. Arx, als Protektoren und Züchter von Gelben, zielbewusste Bekämpfer und Zersplitterer der Arbeiterbewegung, mehr berüchtigt als berühmt, um direkt ihren Segen der gelben Prätorianergarde eines skrupellosen Ausbeutertums zu spenden. Unsere Genossen, Greulich, Sigg und Wullschleger, wandten sich entschieden gegen diese demagogische Verschiebung der ganzen Sachlage, die in Schutz des Koalitionsrechts der Arbeiter vor dem Unternehmerterrorismus in einem Arbeiterschutzgesetz bestand und weshalb sie auch die Annahme des Antrages: „Es ist den Fabrikhabern verboten, den Arbeitern die Ausübung des Vereinsrechts zu untersagen,“ empfahlen. Das Ergebnis der Debatte war die Annahme der Kommissionsanträge und die Ablehnung aller übrigen Anträge.

Verbesserungen des Entwurfes bedeuten die Bestimmungen betreffend die rasche kostenlose Erledigung von Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis durch den zuständigen Richter (Gewerbegericht usw.) und die Verkürzung des Uebergangsstadiums von 10 Jahren auf 7 Jahre für das Inkrafttreten des Zehnstundentages neben dem freien Samstagnachmittag.

In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz von den anwesenden 118 (von insgesamt 189) Abgeordneten, also auch von den sozialdemokratischen, einstimmig angenommen, das heisst

dem Ständerat überwiesen, der es voraussichtlich in der nächsten Frühjahrs-session behandeln wird.

Unsere Parteipresse beurteilt das Gesetz, wie es aus dem Nationalrat hervorgegangen ist, recht nüchtern, kritisch und auch reserviert, da man ja noch nicht weiss, in welcher Gestalt es schliesslich definitiv parlamentarisch verabschiedet wird. So wie es jetzt ist, bringt es allen den zahlreichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die sich mittels ihrer gewerkschaftlichen Organisation bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse erkämpften, gar keine Verbesserung.

Das ist der „besonnene Fortschritt“ der bürgerlichen Sozialpolitik, der nur neuerdings die dringende und unumgängliche Notwendigkeit der gewerkschaftlich organisierten Selbsthilfe zur Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen beweist, bis zu denen die soziale Gesetzgebung des bürgerlich-kapitalistischen Klassenstaates nicht einmal vorzudringen wagt, sonst würde auch das neue schweizerische Fabrikgesetz ein ganz anderes Aussehen erhalten. Z.



Vereinigung der gewerkschaftlichen Krankenkassen in der Schweiz.

Nachdem in Nr. 10 der «Rundschau» (November 1913) die Anregungen des Genossen Staudé, die Konzentration im Krankenkassenwesen betreffend, veröffentlicht wurden, hat am 18. Januar letzthin auch der Gewerkschaftsausschuss hierzu Stellung genommen.

Eine Spezialkommission, der je ein Vertreter solcher Verbände angehören soll, die Krankenunterstützung an ihre Mitglieder leisten, hat Auftrag, über die praktische Durchführbarkeit der grundsätzlich als gut anerkannten Idee der Vereinigung der gewerkschaftlichen Krankenkassen einer spätern Ausschusssitzung Bericht und Antrag zu stellen.

Inzwischen wird es gut sein, dem Problem auch an dieser Stelle näher zu treten, um nicht nur *en comité* oder im Dunkel der Kommissionsberatungen über eine so wichtige Frage zu diskutieren.

Wir sind der Meinung, es sei sogar notwendig, dass auch in den Publikationsorganen der einzelnen Verbände zu dieser Frage Stellung genommen werde, damit Spezialkommission, Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss über die Auffassung der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder genauer unterrichtet werden.

Unsererseits möchten wir vorläufig folgendes erklären. Wenn es gelingt, die einzelnen Kranken-

kassen der verschiedenen Verbände zu einer zentralisierten grossen Arbeiterkrankenkasse zu vereinigen, dann haben wir ein Hilfsinstitut geschaffen, das für die Arbeiterklasse (speziell für die Lohnarbeiter) segensreicher zu wirken vermag als alle sogenannten Reformgesetze, die in einer bürgerlichen Gesellschaft zu holen sind.

In einem in der gleichen Nummer erscheinenden Artikel wird gezeigt, wem eigentlich die Bundessubvention aus der Krankenversicherung zugute kommt. Was der bürgerliche Staat anscheinend den Armen gibt — in Wirklichkeit gibt er nichts, sondern verteilt nur einen Teil dessen, was er uns in Form direkter oder indirekter Steuern vorher abgenommen hat — das wissen die privilegierten Stände (in diesem Fall Aerzte und Apotheker) wieder für sich zu fischen. «*Der Herr hat es gegeben, die Herren haben es genommen, die bürgerliche Sozialreform sei gelobet!*» So würde der Trost Hiobs im XX. Jahrhundert lauten. Hiob ist jedoch kein gutes Vorbild für die Arbeiter, die absolut nicht alles so hinnehmen dürfen wie es ihnen ihre Herren darbieten.

Wir dürfen uns übrigens darauf gefasst machen, dass die Erhöhung der Aerztetaxen und die besondern Vorschriften des Bundesamts für Sozialversicherung betreffend Anpassung der Statuten nicht die einzigen angenehmen Ueberraschungen bleiben, die uns das neue Gesetz über Kranken- und Unfallversicherung bieten wird.

Da halten wir nun für den wichtigsten unter allen Vorteilen, die eine Vereinigung der Krankenkassen der organisierten Arbeiter bringen könnte, den, dass eine Zentralisation wie sie Genosse Staudé befürwortet, das ermöglicht, was uns bisher nicht möglich war, nämlich eine rasche und einheitliche Stellungnahme der Arbeiter gegenüber allen behördlichen Massnahmen, die die eidgenössischen Versicherungsgesetze betreffen.

Eigentlich hätte für dieses Gebiet der Arbeiterbund das Aktionszentrum sein müssen. Dessen Leitung sollte dafür sorgen, dass die Arbeiterorganisationen sofort über alles genau unterrichtet werden, was von den mit der Ausführung der Versicherungsgesetze betrauten Organen disponiert wird. Es müssen die Verbandsvorstände besonders auf solche Dispositionen aufmerksam gemacht werden, die für die Arbeiterorganisation von Bedeutung sind, und endlich müssen die Vertreter der Arbeiterorganisationen öfter zusammenberufen werden, um gegenseitige Aussprache und einheitliche Stellungnahme in allen die Versicherungsgesetze berührenden Angelegenheiten zu erzielen.

Als wir es seinerzeit rügten, dass der Arbeiterbund hier versage, wurde das als persönliche Anrempelung seiner Leiter aufgefasst. Wir werden uns daher nicht weiter über eine so selbst-